



Vorlage Nr.: 50/093		31.08.2005	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Herr Dr. Haardt	12.09.2005	
Kreisausschuss	Herr Dr. Haardt	20.09.2005	21
Kreistag	Herr Dr. Haardt	26.09.2005	18

Erweiterung und Übernahme der Verantwortung für die ARGE Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreis Recklinghausen übernimmt die Führung und die Verantwortung in der mit der Bundesanstalt für Arbeit gebildeten ARGE Kreis Recklinghausen.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesagentur für Arbeit in diesem Sinne neu zu verhandeln. Die kreisangehörigen Städte sind in die Verhandlungen einzubeziehen.

Insbesondere wird die Verwaltung beauftragt:

- Im Interesse klarer Verantwortlichkeiten in der Trägerversammlung der ARGE Kreis Recklinghausen ist das entscheidende Stimmrecht zu Gunsten des Kreis Recklinghausen zu vereinbaren.
- Die Geschäftsführung der ARGE Kreis Recklinghausen soll entsprechend der zwischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden verhandelten Rahmenvereinbarung gestärkt werden, und zwar durch klare Entscheidungsbefugnis im operativen Geschäft, die vollständige Weisungsbefugnis über die von den Trägern bereitgestellten MitarbeiterInnen und die Verantwortung für die Verwendung der Mittel.
- Der Kreis Recklinghausen tritt der Rahmenvereinbarung jedoch nicht bei. Vielmehr sind in den Verhandlungen zwischen Agentur für Arbeit und Kreis Recklinghausen über die Neufassung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages klare und eindeutige Regelungen hinsichtlich Inhalt und Umfang der Weisung- und Verantwortungsbereiche der jeweiligen Träger anzustreben.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Becker			gez. Welt

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1) Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Bundesanstalt für Arbeit in 2004

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer neuen Leistung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II – SGB II) zusammengeführt, um die Eingliederungschancen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in ungeforderte Beschäftigung zu verbessern.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird von zwei Trägern erbracht: Der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und von den kommunalen Trägern (kreisfreien Städten und Kreisen). Die Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte) übernehmen die Zuständigkeit/Trägerschaft für einzelne Leistungen, an dieser Stelle seien beispielhaft die Unterkunftskosten genannt. Die Bundesagentur ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende; das sind insbesondere alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Um die Aufgaben der beiden Träger zusammenzuführen, sieht das Gesetz vor, dass die beiden Träger - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Träger wie für die betroffenen Leistungsbezieher, aber auch im Interesse der Leistungserbringung aus einer Hand – eine Arbeitsgemeinschaft errichten. (Neben dem Modell der Arbeitsgemeinschaften wird es in einer Experimentierphase 69 sog. Optionskommunen im Bundesgebiet ermöglicht, die gesamte Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein zu übernehmen.)

Die Überlegungen zur Gründung der einer Arbeitsgemeinschaft und Übertragung von Aufgaben an die Arbeitsgemeinschaft wurde ausführlich in der Sitzungsvorlage Nr. 50/074 aus 2004 dargestellt und abgewogen. Die gesetzlichen Aufgaben beider Träger sind in der Vorlage ebenfalls ausführlich erläutert. Die Sitzungsvorlage ist als Anlage 1 nochmals beigefügt.

Eine den Bedürfnissen und Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Recklinghausen entsprechende Umsetzung des Gesetzes zum 01.01.2005 war nach einvernehmlicher Auffassung der Bundesanstalt für Arbeit, des Kreis Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte nur gemeinsam möglich. Im Ergebnis hatte sich der Kreistag in seiner Sitzung am 12.07.2004 zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft und Übertragung von Aufgaben an die Arbeitsgemeinschaft entschieden.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch die Arbeitsagenturen Recklinghausen und Gelsenkirchen, sowie dem Kreis Recklinghausen wurde am 30.11.2004 abgeschlossen, im Rahmen dieses Vertrages wurde u.a. die „Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II im Kreis Recklinghausen“ gegründet.

2) Ziel der ARGE Kreis Recklinghausen

„Inhaltliches Ziel ... ist es, in Bezirksstellen durch eine enge Verzahnung der Integrationsprozesse ein ganzheitliches Unterstützungsangebot zu unterbreiten, in dem Selbsthilfepotentiale der Antragstellenden im Vordergrund stehen und möglichst alle Anspruchsberechtigten ein passendes Angebot erhalten, d.h. dass das Verselbständigungspotential der Hilfsbedürftigen zielgerichtet gefördert und gefordert wird. Die notwendigen Hilfen sollen aus „einer Hand“ gewährt werden. Doppelstrukturen zwischen kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit sollen vermieden werden.“ (Auszug aus der Präambel des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Kreis Recklinghausen und Arbeitsagentur)

3) Rahmenvereinbarung

Die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) haben Ende Juni 2005 eine Stärkung der Eigenständigkeit, der Entscheidungskompetenzen und damit der Handlungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sowie Dezentralisierung der Arbeitsverwaltung mit stärkerer lokaler Ausrichtung verabredet, insbesondere Budgethoheit, eigene Verwaltung, eigener Beauftragter für den Haushalt, Führen über Zielvereinbarungen.

Der Deutsche Städtetag, der Städte- und Gemeindebund sowie das BMWA und die Bundesagentur für Arbeit haben am 01.08.2005 die als Anlage 2 beigefügte Rahmenvereinbarung geschlossen und sich damit für eine entsprechende Umsetzung entschieden. Inhaltlich knüpft die Vereinbarung an die getroffene Verabredung zwischen BMWA und Bundesagentur für Arbeit an und modifiziert sie zum Teil.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) war an den Verhandlungen beteiligt, hat sich aber vor allem aufgrund von rechtlichen Bedenken gegen die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung ausgesprochen. Aus Sicht des DLT wie des Landkreistages NRW (LKT NRW) handelt es sich bei der Rahmenvereinbarung um eine einseitige, in der Grundtendenz zu begrüßende Absichtserklärung des Bundes, deren Umsetzbarkeit und Wirkung sich in der Praxis allerdings noch erweisen muss. Das Rundschreiben des LKT NRW vom 03.08.2005 ist als Anlage 3 beigefügt.

Die hiesigen Arbeitsagenturen Recklinghausen und Gelsenkirchen haben dem Kreis Recklinghausen angeboten, die Führung in der ARGE Kreis Recklinghausen zu übernehmen.

4) Inhalt der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung vom 1. August 2005 sieht eine eindeutige und klare Führung und Kontrolle durch die Träger- bzw. Gesellschafterversammlung und die Übertragung der notwendigen Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen über die Ressourcen und Programme auf die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften vor.

Dazu gehören insbesondere die erfolgsorientierte Umsetzung der operativen Aufgaben im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms und der Zielvereinbarungen, die Budgetverantwortung, das Direktionsrecht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Festlegen der Aufbau- und Ablauforganisation.

Die Rahmenvereinbarung sieht eine Trennung von Umsetzungs- und Gewährleistungsverantwortung vor. Die Umsetzungsverantwortung für das operative Geschäft obliegt der Trägerversammlung bzw. der Geschäftsführung. Die Gewährleistungsverantwortung obliegt der Bundesagentur für Arbeit und ist geprägt durch die Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur. Die Gewährleistungsverantwortung erstreckt sich auf den Umfang und die Definition von Mindeststandards bei der Leistungserbringung, die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung mit einem beschränkten Einzelweisungsrecht. Darüber hinaus obliegt das Controllingberichts-wesen und Benchmarking der Bundesagentur.

Da der Beitritt zur Rahmenvereinbarung die verbindliche Anerkennung der von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jährlich abgeschlossenen Zielvereinbarungen und die Mindeststandards bei der Leistungserbringung voraussetzt, scheint ein Beitritt nicht ratsam. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nämlich nicht abgeschätzt werden, welche Einflussnahmemöglichkeiten sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bzw. die Bundesagentur für Arbeit durch die konkrete Ausgestaltung von Zielvereinbarungen und Mindeststandards vorbehalten werden.

Diese Bedenken werden vom Landkreistag geteilt, insoweit wird auf das Rundschreiben 482/05 des LKT vom 3.8.2005 (sh. Anlage 3) verwiesen.

Daher sind klare Regelungen zu den Verantwortungsbereichen der beiden Träger in der Neufassung des ARGE-Vertrages vorzusehen. In der zwischen Kreis Recklinghausen und den Agenturen für Arbeit Recklinghausen und Gelsenkirchen anstehenden Verhandlung zur Änderung des ARGE-Vertrages ist sicherzustellen, dass die Gewährleistungsverantwortung inhaltlich hinreichend bestimmt und begrenzt wird. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Gewährleistungsverantwortung nicht die Möglichkeit gibt, die ARGE in sämtlichen Fragen und unabhängig von den Entscheidungen und Mehrheitsverhältnissen in der Trägerversammlung an die Auffassung des jeweiligen Trägers zu binden.

In der als Anlage 4 beigefügten Übersicht sind die wesentlichen Inhalte der vorgeschlagenen Neuregelungen stichwortartig aufgelistet, der derzeitigen Vertrags- und Ist-Situation gegenübergestellt und mit Bemerkungen versehen.